

Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule

gemäß § 17 Hochschulgesetz 2005,

beschlossen am 24.11.2021

§ 1 Aufgaben des Hochschulkollegiums

Laut § 17, Abs. 1 Z 1-9 Hochschulgesetz 2005 obliegen neben den durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors oder der Rektorin,
 - 2a. Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektorinnen und Rektoren (§ 13 Abs. 4),
 - 2b. Stellungnahme zum Vorschlag der Rektorin oder des Rektors betreffend die Bestellung der Vizerektorinnen und Vizerektoren durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,
 - 2c. Wahl eines Mitglieds des Hochschulrates (§ 12 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4) und Mitteilung des Ergebnisses der Wahl an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin oder des Vizerektors oder der Vizerektorin,
4. Erlassung des Curriculums und der Prüfungsordnung sowie deren Änderungen,
5. Beratung in pädagogischen Fragen
6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
7. Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungsfreien Zeit,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung zu den Sitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden. Sie ist schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Sie ist den beschließenden und beratenden Mitgliedern sowie den Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

2. Das Hochschulkollegium ist von der/dem Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen
 - a. nach Maßgabe und Dringlichkeit
 - b. wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung dies schriftlich verlangen. In diesem Fall hat das Hochschulkollegium binnen 14 Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages bei der/dem Vorsitzenden zusammenzutreten.
3. Zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat – von dringenden Fällen abgesehen – eine Frist von mindestens 10 Arbeitstagen zu liegen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn eine Entscheidung in einer kürzeren Frist als 10 Arbeitstagen zu erfolgen hat, um zeitgerecht zu sein. In diesem Fall kann die 10-Arbeitstage-Frist auf das unbedingt notwendige Maß unterschritten werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende.
4. Bei Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte können weitere Mitglieder aus dem Lehrpersonal, dem Verwaltungspersonal oder aus dem Kreis der Studierenden oder externe Expertinnen oder Experten eingeladen werden. Sie haben an Beratungen nicht teilzunehmen, sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt und unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.
5. Sollte dies aus Dringlichkeitsgründen geboten sein oder eine Erörterung des Gegenstandes in einer Sitzung nicht erforderlich erscheinen, kann in Ausnahmefällen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zum Mittel des Umlaufbeschlusses gegriffen werden. Für den Umlaufbeschluss werden Zeitfenster festgelegt, innerhalb derer der Antrag/die Anträge zur Beschlussfassung steht/stehen.

§ 3 Verhinderung

1. Wenn ein beschließendes Mitglied des Hochschulkollegiums verhindert ist, zur Sitzung zu erscheinen, hat es dies unter Angabe der Gründe ehestens der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied informiert als Ersatzmitglied das erstgereichte Ersatzmitglied – im Falle dessen Verhinderung das zweitgereichte Ersatzmitglied usw. – aus der jeweils zutreffenden Gruppe (Lehrende/Verwaltungspersonal/Studierende) über die Vertretung und übermittelt diesem Ersatzmitglied alle für die Sitzung notwendigen Unterlagen. Der Name dieses Ersatzmitgliedes ist der/dem Vorsitzenden ebenfalls ehestmöglich mitzuteilen.
2. In den Fällen der Einladung eines Ersatzmitgliedes gelten die Fristbestimmungen des § 2 Abs. 3 nicht.
3. Alle Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden gehen im Falle ihrer/seiner Verhinderung auf den/die Stellvertreter/in und im Falle dessen/deren Verhinderung auf das an Lebensjahren älteste Mitglied aus dem Kreis der Lehrenden über.

§ 4 Sitzungsordnung

1. Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden.
2. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

3. Die beschließenden und beratenden Mitglieder, eventuell beigezogene Expertinnen/Experten unterliegen bezüglich des Sitzungsverlaufes und allfälliger Abstimmungsergebnisse der Verschwiegenheit. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht für den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse.
4. Am Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Tagesordnung zu befinden. Dabei kann von einem oder mehreren Mitgliedern ein begründeter Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Über eine allfällige Änderung der Tagesordnung wird abgestimmt.
5. Die/der Vorsitzende kann zwecks Klärung einer gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheit Expertinnen/Experten beiziehen und gegebenenfalls die Sitzung unterbrechen oder vertagen.
6. Die in der Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten sind von der/dem Vorsitzenden oder von einem von ihr/ihm zu bestimmenden Mitglied vorzutragen.
7. In den Fällen der Anträge auf Ergänzungen/Änderungen der Tagesordnung berichtet jenes Mitglied, das die Aufnahme des neuen Punktes in die Tagesordnung/die Änderung der Tagesordnung beantragt hat.

§ 5 Antragstellung

1. Anträge an das Hochschulkollegium sind schriftlich unter Angabe von Begründungen bis drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, in seinem/ihren Verhinderungsfalle bei der Stellvertreterin/beim Stellvertreter einzureichen.
2. Verspätet eingelangte Anträge sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zurückzuweisen, allerdings kann das Hochschulkollegium – in Ausnahmefällen – nicht fristgerecht eingebrachten Anträgen mit unbedingter Mehrheit der gültigen Stimmen die Dringlichkeit zuerkennen.
3. Berichtigungs- und Ergänzungsanträge zum Protokoll der letzten Sitzung sind von dieser Fristsetzung ausgenommen.
4. Die Antragsteller*innen sind vom Ergebnis des Antragsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Beschlussfassung

1. Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (§ 17 Abs. 9 HG 2005).
2. Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
3. Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Die Abstimmung erfolgt
 - a. grundsätzlich durch das Heben einer Hand,
 - b. geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mindestens ein Mitglied diesen Abstimmungsmodus verlangt. Wird mit Stimmzetteln abgestimmt, beauftragt

die/der Vorsitzende vorher jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden und der Gruppe der Studierenden mit der Stimmauszählung. Diese stellen das Ergebnis der Abstimmung fest.

- c. bei Umlaufbeschlüssen durch elektronische Abstimmung.
5. Die Beschlüsse des Hochschulkollegiums sind in geeigneter Form zu kommunizieren.
6. Die/der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn dies aus Dringlichkeitsgründen geboten ist oder eine Erörterung des Gegenstandes in einer Sitzung nicht erforderlich erscheint. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln. Die/der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Antwortfrist von wenigstens drei Arbeitstagen für die Stimmabgabe elektronisch zu übermitteln. Die Abstimmung hat im Wege eines an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden gerichteten E-Mails bis spätestens 23:59 Uhr des Endtages des Zeitfensters zu erfolgen. Die/der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 7 Protokolle

1. In den Sitzungen führt ein von dem/der Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Hochschulkollegiums aus dem Bereich des Lehr- oder Verwaltungspersonals das Protokoll.
2. Das Protokoll hat das Datum, die Uhrzeit des Beginns und Endes der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, das Namensverzeichnis der anwesenden Mitglieder, die Anträge in ihrem vollen Wortlaut, die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen, sowie in kurzer Fassung jene Erklärungen zu enthalten, deren Aufnahme verlangt werden. Anträge, die zurückgezogen werden, sind nicht zu protokollieren.
3. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterfertigen.
4. Jedes Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.
5. Einwände gegen das Protokoll können bis eine Woche vor der nächsten Sitzung per Mail an den Vorsitzenden/die Vorsitzende vorgebracht werden. Werden keine Einwände eingebracht, gilt das Protokoll als genehmigt.
6. Protokolle sind nicht an Dritte weiterzuleiten.

§ 8 Rücktritt von Mitgliedern, Vorsitzendem/r und Stellvertreter/in

1. Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden oder des Verwaltungspersonals aus dem Hochschulkollegium aus, so wird das jeweilige erstgereichte Ersatzmitglied Mitglied des Hochschulkollegiums.
2. Die Liste der jeweiligen Ersatzmitglieder wird durch die im Wahlergebnis nächstgereichte Person ergänzt.
3. Ein Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in bedingen eine Neuwahl der/desselben.

§ 9 Wahl der/des Vorsitzenden des Hochschulkollegiums und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums wählen für eine Funktionsperiode von sechs Semestern aus dem Kreis der Lehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Diese Wahlen finden jeweils im Rahmen der konstituierenden Sitzung, die von der Rektorin oder vom Rektor der Pädagogischen Hochschule einberufen wird, am Beginn einer neuen Funktionsperiode statt.
3. Jede/jeder anwesende Stimmberechtigte ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzubringen.
4. Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn dieser Abstimmungsmodus von mindestens einem Mitglied verlangt wird. Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen dem/der Erst- und Zweitgereihten durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) kann ihre oder seine Funktion zurücklegen, wobei umgehend eine Neuwahl in die frei gewordene Funktion zu veranlassen ist. Bis zur Neuwahl bleibt die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) im Amt.
6. Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Hochschulkollegiums beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
7. Sind die oder der Vorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied unverzüglich die Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu veranlassen.

§ 10 Befangenheit

1. Wenn ein Mitglied eines Kollegialorgans im Sinne des § 7 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) befangen ist, hat es dies unter Angabe der Gründe ehestens der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
2. Im Falle der Befangenheit oder der sonstigen Verhinderung hat die/der Vorsitzende unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung das höchstgereichte Ersatzmitglied nachweislich entsprechend zu informieren.
3. Wenn bei einem Mitglied die im § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Befangenheitsgründe gegeben sind, hat es sich insoweit jeder Tätigkeit im Rahmen des Kollegialorgans zu enthalten und für die Dauer der Behandlung dieser Angelegenheiten von der Sitzung fernzubleiben.

§ 11 Curricularkommission

1. Gemäß § 17 Abs. 8 Hochschulgesetz 2005 idgF sind für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 entscheidungsbefugte Curricular Kommissionen einzusetzen. Diese sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten.
2. Laut § 17 Abs. 10 Hochschulgesetz 2005 hat das Hochschulkollegium die Richtlinien für die Kommissionen festzulegen. Die Curricular Kommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.
3. Aufgaben der Curricular Kommission
 - a. Begleitung und Beratung bei der Erstellung von Curricula,
 - b. Überprüfung der eingereichten lektorierten Fassung der Curricula in inhaltlicher, formaler und studienrechtlicher Hinsicht,
 - c. Beschlussfassung zu den Curricula zur Vorlage an das Hochschulkollegium,
 - d. Verfassen einer schriftlichen Stellungnahme (mit Begründung des Beschlusses und gegebenenfalls Empfehlungen zur Überarbeitung) an das Hochschulkollegium.
4. Die Curricular Kommission setzt sich aus sechs Vertretern oder Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden zusammen. Zur Curricular Kommission können auch fachkundige Personen als kooptierte Mitglieder herangezogen werden.
5. Die sechs Lehrenden in der Curricular Kommission sollen sich nach Möglichkeit wie folgt zusammensetzen:
 - a. ein Mitglied, entsandt von der für das jeweilige Curriculum zuständigen Institutsleitung
 - b. ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus dem Hochschulkollegium
 - c. ein Mitglied aus dem Bereich der Bildungswissenschaften
 - d. ein Mitglied aus dem Bereich Fachwissenschaft
 - e. ein Mitglied aus dem Bereich der Fachdidaktik
 - f. ein Mitglied mit Kenntnissen der Curriculumsentwicklung insbesondere in formalen und studienrechtlichen Belangen
6. Die drei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden in der Curricular Kommission werden von der ÖH entsandt.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Lehrenden wird vom Hochschulkollegium ein neues Mitglied bestellt.
8. Die Curricular Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Hochschulkollegium beschlossen werden.